

Übertragung der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht

Formular bitte leserlich ausfüllen. Das Fälschen der Unterschrift ist strafbar (§ 267 StGB)

Ich, die/der Personensorgeberechtigte/Eltern:

Name: _____

Anschrift: _____

Tel.: _____ Mobil: _____

Übertrage die Aufgaben der Personensorge (nach § 1 Abs.1 Nr.4 JuSchG) für:

Name/Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Tel.: _____ Mobil: _____

Sonstige wichtige Informationen: _____

Auf folgende erziehungsbeauftragte Person:

Name/Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Tel.: _____ Mobil: _____

Sonstige Informationen (z. B. Verwandtschaft): _____

Für folgende Veranstaltung: _____

Datum: _____

Uhrzeit der geplanten Busabfahrt am Veranstaltungsort: _____

Mit der Unterschrift erklären sich die/der Personenberechtigte/Eltern und der Erziehungsbeauftragte mit der oben aufgeführten Übertragung der Aufsichtspflicht, sowie den auf Seite 2 aufgeführten Hinweisen einverstanden.

Unterschrift personenberechtigte/Eltern

Unterschrift Erziehungsbeauftragter

Information zur Übertragung der Aufsichtspflicht

Allgemein:

Laut Jugendschutzgesetz dürfen Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren nur bis 24.00 Uhr ohne Begleitung an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen. Abweichend darf die Anwesenheit von Kindern bis 22.00 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24.00 Uhr gestattet werden, wenn die Veranstaltung der Brauchtumspflege dient.

Erziehungsbeauftragte Person ist gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchuG jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person (i. d. R. die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) Erziehungsaufgaben wahrnimmt.

Brauchtumsveranstaltungen:

Mit der Übertragung der Aufsichtspflicht an einen Erziehungsbeauftragten können die Personenberechtigten/Eltern den Aufenthalt der Jugendlichen an Brauchtumsveranstaltungen auch nach 24.00 Uhr ermöglichen. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es dennoch im Ermessen des Veranstalters liegt, ob er auf Basis dieser Regelung Jugendlichen den Einlass gewährt oder generell den Einlass von Personen unter 18 Jahren untersagt.** Für diese Fälle haben die Erziehungsbeauftragten dafür Sorge zu tragen, dass die Jugendlichen bis zur Rückfahrt des Busses ordnungsgemäß begleitet und beaufsichtigt werden!

Eltern sollen bei der Auswahl der erziehungsbeauftragten Begleitperson auf folgendes achten:

- Erziehungsberechtigt kann jede volljährige Person sein, sie sollten die erziehungsbeauftragte Begleitperson jedoch kennen und ihr vertrauen.
- Die erziehungsbeauftragte Person muss genügend erzieherische Kompetenz besitzen.

Sonstige:

- Die Niederschrift über die Übertragung der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ist an der jeweiligen Veranstaltung mitzuführen. Die erziehungsbeauftragte Person muss auf Verlangen des Veranstalters die Berechtigung der Aufsichtspflicht vorzeigen.
- Die Vorstandschaft der Hexen-Zunft Röttenberg e.V. erhält vor der Veranstaltung eine unterschriebene Kopie/Duplikat der Berechtigung.
- Allergien, Unverträglichkeiten oder sonstige Probleme oder Erkrankungen müssen im Notfall angegeben werden.

Prinzipiell gilt: Die erziehungsbeauftragte Person übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für ihr Kind, z. B. die Aufsichtspflicht.

Die Vorstandschaft der Hexen-Zunft Röttenberg e.V. übernimmt keine Personensorge und schließt jegliche Haftung aus!